

Allgemeiner Tarif und Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmenetz Herdecke der Mark-E Aktiengesellschaft

Gültig ab dem **01.04.2026**. Zugleich tritt der bisherige Allgemeine Tarif außer Kraft.

Die Mark-E Aktiengesellschaft liefert ihren Kunden Fernwärme nach der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung“ (nachfolgend: „AVBFernwärmeV“), den „Technischen Anschlussbedingungen der Mark-E“ (nachfolgend: „TAB“) und zu den folgenden Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag.

I. Tarif

Das Fernwärmeentgelt besteht aus:

- dem Leistungspreis je Kilowatt (kW) bereitgestellter thermischer Leistung je Abrechnungsjahr und
- dem Arbeitspreis und dem CO₂-Preis für jede vom Kunden abgenommene Kilowattstunde (kWh) Fernwärme.

Die gelieferte Fernwärme wird durch einen Wärmemengenzähler gemessen und mit folgenden Preisen abgerechnet:

Preise Fernwärme Herdecke		
	Nettopreise	Bruttopreise (inkl. 19 % USt)
Leistungspreis je Abrechnungsjahr	57,44 €/kW	68,35 €/kW
Arbeitspreis	13,21 Ct/kWh	15,72 Ct/kWh
CO ₂ -Preis	2,05 Ct/kWh	2,44 Ct/kWh

• Gemäß der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 12.11.2021 (BGBl. I. S. 4921) werden Preise einschließlich aller Abgaben, Umlagen und Steuern veröffentlicht. Die in der Spalte „Bruttopreise“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Technische Anschlussbedingungen

Mark-E liefert die Fernwärme das ganze Jahr über in Form von Heizwasser aus dem Fernwärmenetz. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Heizwassers sind in den TAB festgelegt. Die TAB gelten ergänzend zu der AVBFernwärmeV und den nachfolgenden Regeln.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Bei Anschluss seines Gebäudes an das Leitungsnetz der Mark-E oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Kunde an Mark-E einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (nachfolgend: „BKZ“). Der BKZ errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Die einbezogenen Kosten müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss des Kunden erfolgt. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die zur Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Haupt- und

Verteilungsleitungen, Pumpen und Beimischstationen. Maßgeblich ist die von Mark-E festgelegte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

2.2 Der angemessene BKZ beträgt nicht mehr als 70 % der zugeordneten Kosten.

2.3 Der vom Kunden zu zahlende BKZ errechnet sich, indem die jeweils anfallenden Kosten zu der für den Kunden bereitgestellten Wärmeleistung entsprechend nachfolgender Berechnungsformel ins Verhältnis gesetzt werden:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 * K * \frac{PL}{\Sigma PL}$$

In dieser Formel bedeuten:

K: Kosten der von Mark-E unterhaltenen Fernwärmeverteilungsanlagen im jeweiligen Versorgungsbereich

PL: Die am einzelnen Anschluss von Mark-E bereitgestellte Wärmeleistung

ΣPL : Die Summe der PL einschließlich der geplanten PL für die noch zu erwartenden Anschlüsse, die gemäß der Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3. Hausanschlussbedingungen

3.1 Jedes Grundstück bzw. jede Hauseinheit soll einen eigenen Anschluss haben. Der Hausanschluss umfasst:

- Die Verbindung des Fernwärmenetzes mit der Anlage des Kunden,
- die jeweils für den Kunden erforderlichen Hauptabsperreinrichtungen und
- die Einrichtung zur Entleerung und Belüftung der Wärmeleitungen von Mark-E.

3.2 Der Kunde stellt Mark-E kostenlos einen geeigneten frostfreien Raum für die Übergabestation zur Verfügung. Weiter räumt der Kunde Mark-E auf Wunsch die zur Sicherung der Fernwärmeanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ein. Die Kosten für die Eintragung solcher Dienstbarkeiten trägt Mark-E.

3.3 Für das Zutrittsrecht gilt § 16 AVBFernwärmeV. Sollte es aus den in § 16 AVBFernwärmeV vorgenannten Gründen erforderlich sein, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, Mark-E hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

3.4 Die erdverlegten Leitungen dürfen weder überbaut noch mit Bäumen und/oder Sträuchern bepflanzt, noch durch Anpflanzung in anderer Art beeinträchtigt werden.

3.5 Die Hausanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses und entsprechender Abrechnung gegenüber dem Kunden fällig. Mark-E kann Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Mark-E kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig machen.

3.6 Weitere Einzelheiten sind in den TAB von Mark-E geregelt.

3.7 Der Kunde erstattet die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Anschlussarbeiten von Mark-E gegenüber dem Kunden berechnet werden.

3.8 Übergabestelle und Eigentumsgrenze sind die Anschlussstutzen des Wärmetauschers für den Vor- und Rücklauf der Heizungsanlage des Kunden.

4. Unterhaltung des Hausanschlusses

Der zu den Betriebsanlagen der Mark-E gehörende Hausanschluss wird von dieser während der Laufzeit des Versorgungsvertrages ohne zusätzliche Kosten für den Kunden unterhalten. Soweit Arbeiten dadurch erforderlich werden, dass der Kunde seine Pflichten nach diesem Vertrag verletzt hat, wird der Kunde Mark-E die jeweils verursachten Aufwendungen erstatten. Mark-E darf die Kosten pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Arbeiten gegenüber dem Kunden abrechnen.

5. Abweichende Bedingungen bei außergewöhnlichen Umständen

Ist Mark-E ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist Mark-E zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Kunde die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch Mark-E oder deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung zahlt der Kunde den jeweiligen Verrechnungssatz der Mark-E für eine Meisterstunde. Ist eine vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

6.2 Erfolgt die Inbetriebnahme durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen und Messung

Die gelieferte Fernwärme wird durch einen Wärmezähler gemessen. Die als Abrechnungsgrundlage für den Leistungspreis dienende bereitgestellte Wärmeleistung wird durch die Einstellung eines Durchflussbegrenzers festgelegt. Soweit der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgungsanlagen und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von Mark-E in Rechnung gestellt.

8. Rechnungslegung und -bezahlung

8.1 Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Mark-E ist jedoch dazu berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Rechnet Mark-E gegenüber dem Kunden für Zeiträume ab, die länger oder kürzer als ein Kalenderjahr sind, so wird der Leistungspreis zeitanteilig auf Basis von 365 Tagen pro Kalenderjahr berechnet.

8.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Fernwärmeverbrauch von Mark-E auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet. Für den Mehraufwand berechnet Mark-E dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß einer abzuschließenden „Vereinbarung über unterjährige Abrechnung“. Diese gesonderte Vereinbarung ist nach folgenden Maßgaben abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat Mark-E seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle, Geschäftspartner- und Zählernummer oder Vertragskontonummer in Textform mitzuteilen.
- Mark-E wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

8.3 Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

8.4 Bei Änderung von Preiselementen, des Umsatzsteuersatzes oder erlösabhängiger Abgaben können die nach der Änderung anfallenden Monatsraten mit dem vom-100-Satz der eingetretenen Preisänderung entsprechend angepasst werden.

8.5 Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden dem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

8.6 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 bzw. eine Sicherheitsforderung gem. § 29 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

9. Fernwärmeentgelt

9.1 Das Fernwärmeentgelt wird aus dem Jahresleistungsentgelt und dem Arbeitsentgelt sowie dem CO₂-Entgelt errechnet.

9.2 Das Leistungsentgelt wird nach dem Anschlusswert (maximal für den Kunden bereitgestellte thermische Leistung) berechnet, multipliziert mit dem Leistungspreis, und ist auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme abgenommen wurde. Das Leistungsentgelt ist ab der ersten Inanspruchnahme oder bei Neuanlagen ab

Inbetriebnahme der Kundenanlage vom Kunden zu bezahlen. Mark-E wird bei Neuanlagen den Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Abnahmeprotokoll festhalten.

9.3 Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der jeweiligen Menge der gelieferten Fernwärme multipliziert mit dem Arbeitspreis.

9.4 Das CO₂-Entgelt ergibt sich aus der jeweiligen Menge der gelieferten Fernwärme multipliziert mit dem CO₂-Preis.

10. Preisänderung

10.1 Die Fernwärmepreise werden von Mark-E mit öffentlicher Bekanntgabe nach folgenden Formeln jeweils zum Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) geändert.

a) Der Leistungspreis ändert sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Indizes „Tariflicher Stundenverdienst“ und der „Gewerblichen Erzeugnisse insgesamt“ nach der folgenden Formel:

$$LP = LP_0 * (0,1 + 0,6 * L / L_0 + 0,3 * E / E_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

LP: Aktueller Leistungspreis in €/kW

LP₀: Basisleistungspreis netto 45,00 €/kW (Stand 01.07.2018)

L: Aktueller Index Tariflicher Stundenverdienst „Energie und Wasserversorgung“ (WZ08-D-06)

L₀: Basisindex Tariflicher Stundenverdienst „Energie und Wasserversorgung“ (WZ08-D-06), 104,33 (Basis 2015)

E: Aktueller Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ (Ifd. Nummer „1“)

E₀: Basisindex Erzeugerpreise gewerblicher Produkte „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ (Ifd. Nummer „1“), 89,21 (Basis 2021)

b) Der Arbeitspreis ändert sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Indizes der Erzeugerpreise „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ und „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ nach der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 * (0,1 + 0,5 * G / G_0 + 0,4 * F / F_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP: Aktueller Arbeitspreis in Ct/kWh

AP₀: Basis-Arbeitspreis netto 6,90 Ct/kWh (Stand 01.07.2018)

G: Aktueller Index Erzeugerpreise „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ (Ifd. Nummer 642)

G₀: Basisindex der Erzeugerpreise „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ (Ifd. Nummer 642), 82,02 (Basis 2021)

F: Aktueller Index Erzeugerpreise „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (Ifd. Nummer 644)

F₀: Basisindex der Erzeugerpreise „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (Ifd. Nummer 644), 94,33 (Basis 2021)

c) Der CO₂-Preis ändert sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Notierung European Union Allowance (EUA) nach der folgenden Formel:

$$\text{CO}_2\text{P} = \text{CO}_2\text{P}_0 * (\text{EUA} / \text{EUA}_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

CO₂P: Aktueller CO₂-Preis in Ct/kWh

CO₂P₀: Basis-CO₂-Preis netto 1,522 Ct/kWh (Stand 01.10.2022)

EUA: Aktuelle Notierung von EEX (European Energy Exchange AG), European Union Allowance (EUA) die handelbare Einheit in €/Tonne im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EU ETS), die dem Inhaber das Recht gibt, eine Tonne Kohlendioxid (CO₂) oder die entsprechende Menge von zwei stärkeren Treibhausgasen, Lachgas (N₂O) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC), auszustoßen.

EUA₀: Basis-Notierung = 60,00 €/Tonne

d) Die sich nach einer Änderung ergebenden neuen Preise werden auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.

e) Die jeweiligen Indizes können auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Wiesbaden, „[Startseite - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de)“ unter „Publikationen“, „Thematische Veröffentlichungen“ und „Preise“ über die monatlichen „Statistische Berichte“ (Lange Reihen) sowie „Verdienste und Arbeitskosten“ bzw. auch mit Codes in der Genesis-Datenbank „[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Die Datenbank des Statistischen Bundesamtes \(destatis.de\)](https://www.destatis.de)“ abgerufen werden. Die Notierung EUA entspricht gemäß den monatlichen Veröffentlichungen der European Energy Exchange AG (EEX) unter „Marktdaten - Umweltprodukte: EUA Primary Market Auction Report“. Quelle: „[EEX EUA Primary Auction Spot - Download](https://www.eex.com/spot/eua)“

f) Als „aktueller“ Index in den Formeln für den Leistungspreis und den Arbeitspreis gilt der arithmetische Mittelwert der vier vorhergehenden Quartale jeweils mit einem Abstand von einem Quartal zum Anpassungszeitpunkt. Das heißt, für die Bildung eines Indizes z. B. zum 01.01. gilt das arithmetische Mittel der Indizes des letzten Quartals des Vorjahres und der drei ersten Quartale des Vorjahres. Für den CO₂-Preis gilt der arithmetische Mittelwert der Tagesnotierungen der drei vorhergehenden Monate jeweils mit einem Abstand von einem Monat zum Anpassungszeitpunkt. Das heißt, für die Bildung eines Preises z. B. zum 01.01. gilt das arithmetische Mittel der Tagesnotierungen der Monate September bis November.

g) Der jeweilige Basisindex für „Tarifliche Stundenverdienste“ und Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“, „Erdgas Abgabe an Wiederverkäufer“ und „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ ist das arithmetische Mittel der Quartale April bis Dezember 2017 und dem ersten Quartal 2018. Die Basisnotierung EUA₀ ist der Mittelwert der Tagesnotierungen 26.07.- 26.11.2021.

h) Der Index „Tarifliche Stundenverdienste“ entspricht den vierteljährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Code 62221-0002 in der Genesis-Datenbank „Indizes der Tarifverdienste Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige“ für den „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahl.“ für „WZ08-D-06 Energie und Wasserversorgung“ mit Basis 2020 (Verkettungsfaktor: 1,1150). Der Index entspricht der früheren Indexreihe für die Energie- und Wasserversorgung „D-E (ohne 37 u. 38/39)“ Fachserie 16 - Löhne und Gehälter - Reihe 4.3: „Index der tariflichen Stundenverdienste“ in „Tabelle 1.1.1_D-Std-Vj“.

i) Der Index „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ entspricht den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Code 61241-0002 in der Genesis-Datenbank mit Basis 2021. Der Index entspricht der früheren Indexreihe unter Fachserie 17 - Preise - Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) der laufenden Nummer „1“.

j) Der Index „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ entspricht den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Code 61241-0004 (GP2019 6-Steller: GP19-352227) in der Genesis-Datenbank mit Basis 2021. Der Index entspricht der früheren Indexreihe unter Fachserie 17 - Preise - Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) der laufenden Nummer „640“ bzw. seit 2024 „642“.

k) Der Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ entspricht den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Code 61241-0004 (GP2019 6-Steller: GP19-353010) in der Genesis-Datenbank mit Basis 2021. Der Index entspricht der früheren Indexreihe unter Fachserie 17 - Preise - Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) der laufenden Nummer „642“ bzw. seit 2024 „644“.

l) Die Notierung EUA entspricht gemäß den monatlichen Veröffentlichungen der European Energy Exchange AG (EEX) unter „Marktdaten - Umweltprodukte: EUA Primary Market Auction Report.“ Quelle: EEX EUA Primary Auction Spot - Download

10.2 Sollte einer der vorgenannten Indizes oder Notierungen nicht fortgeführt werden, so treten an deren Stelle die diesen Angaben hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Angaben. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder der EEX (European Energy Exchange AG) Leipzig erfolgen.

10.3 Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren oder anderer geeigneter Umrechnungen der Bezug zur Basis 2015 (= 100) für den Index „Tariflicher Stundenverdienst“ und für die Indizes „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“, „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ und „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ zur Basis 2021 (= 100) wieder hergestellt.

10.4 Soweit die den Indizes zu Grunde liegenden Preisentwicklungen nicht oder bei Preisanpassungen nicht vollständig berücksichtigt wurden, kann Mark-E die Preise auch bei unveränderter Kostenlage bzw. bei unveränderten Indizes anpassen, jedoch nicht rückwirkend. Mark-E ist außerdem berechtigt und verpflichtet, bei Preisanpassungen die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt zu berücksichtigen.

10.5 Eine die Lieferung von Fernwärme belastende Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art trägt der Kunde. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar die Wirkung haben, dass bei Mark-E die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme preislich verändert wird, so erhöhen bzw. reduzieren sich die Fernwärmepreise entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Veränderung eintritt. Dies gilt in den Fällen entsprechend, in denen Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in

Kraft getreten bzw. erlassen waren, während der Vertragsdauer die Belastungen von Mark-E in der vorgenannten Art verändern.

10.6 Den sich aus der Preisänderung ergebenden Nettoentgelten wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

11. Anpassung der Preisänderungsklausel

11.1 Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung oder in der Art der eingesetzten Energie wird Mark-E diese Bedingungen entsprechend den jeweils eingetretenen Änderungen anpassen. Eine Neufassung der Preisgleitklausel bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die Anwendung der Preisänderungsklauseln zu Fernwärmepreisen führen würde, die in einem Missverhältnis zur Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt im Übrigen stehen oder die tatsächliche Kostenentwicklung der Mark-E aus anderen Gründen nicht mehr zutreffend wiedergeben. Die Anpassung wird mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

11.2 Sollten die in Ziffer 10. genannten Indizes als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für die Indizes, bleibt die Anpassung der Preisänderungsklausel an die neuen Verhältnisse vorbehalten. Das gilt auch für den Fall, wenn das Statistische Bundesamt Umbasierungen für die Indizes vornimmt.

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

12.1 Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet Mark-E dem Kunden folgende Kosten:

- Zahlungserinnerung 1,50 €^{*)}
- Mahnung 1,50 €^{*)}
- Wegekosten (Inkassogang) 24,00 €^{*)}
- Versorgungseinstellung nach Aufwand, mindestens jedoch 40,00 €^{*)}
- Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand, mindestens jedoch 55,00 € (einschl. 19% USt)

^{*)} Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12.2 Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Mahn- und Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

12.3 Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mark-E keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen.

13. Wirksamkeit dieser Bedingungen

13.1 Änderungen des Allgemeinen Tarifs und der Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag werden gemäß öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

13.2 Diese Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, die zum 01.07.2018 in Kraft treten, füllen die Bestimmungen der AVBFernwärmeV lediglich aus, gehen ihnen aber nicht vor und schränken sie nicht ein.

14. Verbraucherstreitbeilegung

Mark-E nimmt im Bereich Fernwärme an keinem allgemeinen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Mark-E Aktiengesellschaft